

BVGer D-1641/2017 vom 27. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1641_2017

FR: TAF D-1641/2017 du 27 mars 2017

IT: TAF D-1641/2017 del 27 marzo 2017

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM, welche in Anwendung von Art. 64a AuG (Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen) ergangen sind, und entscheidet dabei endgültig (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AuG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Rechtsmitteleingabe ist ferner innert massgeblicher Frist erfolgt sowie formgerecht (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 21 Abs. 1 VGG ergeht dieser Entscheid in der Besetzung mit drei Richterinnen beziehungsweise Richtern.

E. 3

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG (e contrario) wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 5.1

Gemäss Art. 64a AuG setzt eine Wegweisungsverfügung gestützt auf diese Bestimmung den illegalen Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens voraus.

E. 5.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die genannten Voraussetzungen im vorliegenden Fall ohne weiteres erfüllt sind: Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Wiedereinreise am 9. Januar 2017 illegal in der Schweiz auf, verfügt unbestrittenermassen über keine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung, und es besteht derzeit auch kein Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung. Die Zuständigkeit Bulgariens zur Prüfung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens betreffend den Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des SEM vom 3. Juli 2015 rechtskräftig festgestellt. Dies wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten. Zudem hat Bulgarien dem Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz vom 16. Februar 2017 am 27. Februar 2017 ausdrücklich zugestimmt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er wolle in der Schweiz bleiben, ist unbehelflich, zumal die Dublin-Verordnung Asylsuchende nicht dazu berechtigt, frei zu wählen, von welchem Mitgliedstaat sie ihr Asylgesuch prüfen lassen wollen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Bulgarien zu Recht angeordnet hat.

E. 6

Damit bleibt zu prüfen, ob im vorliegenden Fall Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG; vgl. auch Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer brachte sowohl anlässlich der Befragung als auch in der Beschwerde vor, er habe in Bulgarien keine Arbeit und keine Unterkunft und erhalte keine Unterstützung. Er würde lieber in den Irak zurückkehren, als wieder nach Bulgarien zu gehen.

E. 6.3

Diesbezüglich ist festzustellen, dass Bulgarien sowohl Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als auch der EMRK ist und keine begründeten Hinweise dafür bestehen, dass Bulgarien den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Im Weiteren liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bulgarien in eine existenzielle Notlage geraten würde. Bulgarien hat die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie) umgesetzt, welche zahlreiche Mindestnormen für die Aufnahme und

Betreuung von Asylsuchenden beinhaltet. Falls der Beschwerdeführer in Bulgarien staatliche Unterstützung beanspruchen will, kann er sich an die dortigen Behörden wenden. Zudem bieten in Bulgarien auch mehrere private Organisationen Hilfe für Asylsuchende an (zum Beispiel die Refugee Support Group, das Center for Legal Aid [CLA] oder die Foundation for Access to Rights [FAR]).

E. 6.4

Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Bulgarien demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet.

E. 7

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 600.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.